

Satzung

der Stadt Bad Lippspringe über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen -Landesbauordnung- (Ablösesatzung)

vom 07.07.1997

Auf Grund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) und des § 51 Absatz 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 218, berichtigt GV. NW. S. 982), hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 23.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Gebietszonen

(1) In der Stadt Bad Lippspringe werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:

Gebietszone A: Stadtkern Bad Lippspringe

Gebietszone B: Übriges Stadtgebiet

(2) Die Abgrenzung der Gebietszone A ist in dem beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Festlegung des Vomhundertsatzes und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone A auf DM 10.900,--

in der Gebietszone B auf DM 7.900,--

festgesetzt.

- 2 -

§ 3**Außerkräfttreten der Satzung vom 15.10.1985**

Die Satzung der Stadt Bad Lippspringe vom 15.10.1985 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV.NW. 1984 S. 419) tritt vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 2 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung der Baugenehmigungsbehörde vorliegenden prüffähigen, aber nicht abschließend beschiedenen Bauanträge, gilt die bisherige Satzung. Das gleiche gilt für die der Stadt auf der Grundlage von § 67 BauO NW vorliegenden Bauvorlagen zur Errichtung von genehmigungsfreien Wohngebäuden.

